

Belgien - Für Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen kann einheitliche Genehmigung beantragt werden

Von Katrin Grünewald

(GTAI) Seit dem 1. Januar 2019 ist für die Anstellung eines Staatsangehörigen aus einem Land außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) nur noch eine einheitliche Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Bisher musste der Arbeitgeber zunächst eine Arbeitserlaubnis beantragen. Mit dieser konnte der Arbeitnehmer anschließend bei der belgischen Botschaft in seinem Wohnsitzland eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Mit dem neuen Gesetz setzt Belgien die Richtlinie 2011/98/EU über die einheitliche Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis in belgisches Recht um.

Hier ein kurzer Überblick über die wesentlichen Änderungen: Das neue einheitliche Verfahren gilt für alle Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen. Für die Beantragung einer einheitlichen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen regionalen Arbeitsbehörde ist künftig alleine der Arbeitgeber zuständig. Die belgischen Behörden sind verpflichtet, das neue Verfahren innerhalb von vier Monaten nach Antragstellung abzuschließen. Verlängerungsanträge für bereits bestehende Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse müssen nun schon zwei Monate vor deren Ablauf eingereicht werden.

Zum Thema:

- Belgisches Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ▶ (*Loi de 22 juillet 2018 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers*)
- Kooperationsabkommen zwischen den belgischen Regionen ▶ (*Accord de coopération de 2 février 2018 entre l'Etat fédéral, la Région wallonne, la Région flamande, la Région de Bruxelles-Capitale et la Communauté germanophone portant sur la coordination des politiques d'octroi d'autorisations de travail et d'octroi du permis de séjour, ainsi que les normes relatives à l'emploi et au séjour des travailleurs étrangers*)
- Richtlinie 2011/98/EU ▶ vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.